

**A**llgemeiner Bürgerschützenverein



# Satzung

*des Allgemeinen Bürgerschützenvereins  
Middelbauerschaft Maria Veen e.V.*

*Stand vom 31. März 2012*

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Bürgerschützenverein Middelbauerschaft Maria Veen e.V.“ und ist im Vereinsregister bei Amtsgericht in Borken eingetragen. Er hat seinen Sitz in Maria Veen und umfasst das Gebiet der früheren Middelbauerschaft einschließlich Grenzmark und Wilkenheide. Des Weiteren umfasst das Gebiet den Letterbruch sowie Stevede bis Kreulich, und Alfert. Genaue Grenzen siehe beiliegenden Lageplan.

### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, unter dem alten Schützenwahlspruch „, Ordnung, Eintracht, Frohsinn“ durch Zusammenkünfte und Feste, insbesondere durch Veranstaltungen von Schützenfesten, alte Sitten und Gebräuche zu erhalten, den Sinn für Geselligkeit und Gemeinschaftsgeist zu pflegen und vor allem die Freund- und Kameradschaft unter den Mitgliedern zu fördern, ferner Erweisung der letzten Ehre bei verstorbenen Kameraden durch Teilnahme einer Fahnenabordnung am Begräbnis sowie für die Instandhaltung des Kriegerehrenmales Sorge zu tragen.

Eine Fahnenabordnung nimmt nur an auswärtigen Beerdigungen teil, wenn der Verstorbene am Tage des Todes seinen Wohnsitz in der Middelbauerschaft hatte und in der Gemeinde Reken beerdigt wird. Dasselbe gilt auch für die Kranzniederlegung.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Das Aufnahmegesuch ist mündlich oder schriftlich an den Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder den Beitragskassierer zu richten. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Ein vom Vorstand abgelehntes Aufnahmegesuch ist auf Antrag des abgewiesenen Gesuchstellers der nächsten Jahreshauptversammlung zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten. Der Gesuchsteller ist entgegen dem Vorstandsbeschluss aufzunehmen, wenn mindestens 2/3 der in der Jahreshauptversammlung (JHV) anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen. Mitglieder, die nicht im Bereich des Schützenvereins Middelbauerschaft wohnen, haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder, jedoch mit der Einschränkung, dass sie kein Mitglied des Vorstandes sowie kein Offizier werden können. Außerdem können sie sich nicht am Vogelschießen beteiligen.

### § 4 Pflichten und Rechte der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder sind gehalten, stets das Ansehen und die Ehre des Vereins zu schützen und die Vereinsbelange zu fördern. Sie haben dagegen auch das Recht, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Satzungen nicht etwas anderes bestimmen.

### § 5 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der JHV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Diese tritt auch automatisch mit Vollendung einer 60jährigen Vereinsmitgliedschaft in Kraft. Dieses trifft auch zu für Auswärtige, auch Damen, die sich in ganz besonderer Weise dem Verein verpflichtet haben.

## § 6 Beiträge

Die neu aufgenommenen Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr von €1,00, der Jahresbeitrag beträgt €8,00, für Rentner €3,00. Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. BW-Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende haben einen Beitrag von €2,00 zu zahlen. Die Beiträge sind spätestens am Sonntag vor dem Schützenfest zu zahlen.

Rückständige Beiträge sind bei unserem Vereinsboten oder unserem Vereinskassierer spätestens bis zum Schützenfest des folgenden Jahres zu zahlen.

Personen die wegen Trauerfalles sich nicht am Schützenfest beteiligen, müssen ebenfalls den Mitgliedsbeitrag zahlen. Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlt haben, können sich nicht an Umzügen, dem Vogelschießen und an Versammlungen des Vereins beteiligen. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft wegen Beitragsverpflichtungen verloren haben, können durch die JHV neu aufgenommen werden, wenn die Zahlung der rückständigen Beiträge erfolgt ist.

Außerdem kann die JHV aus besonderen Anlässen die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen beschließen. Sämtliche Beiträge werden von einem vom Vorstand ernanntem Mitglied (Beitragskassierer) eingeholt. Dieser erhält eine Vergütung von 10 % der eingeholten Beiträge. Die Einziehung der Beiträge sowie die Vergütung hierfür kann der Vorstand auch anderweitig regeln.

## § 7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein kann zu jeder Zeit geschehen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzubringen. Mit dem Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand scheidet das Mitglied aus dem Verein aus und verliert sämtliche Ansprüche an den Verein und das Vereinsvermögen. Mitglieder, welche aus dem Verein ausgeschlossen werden bzw. die Mitgliedschaft verlieren, haben ebenfalls keine Ansprüche an den Verein bzw. das Vereinsvermögen. Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand, verliert es automatisch die Mitgliedschaft.

## § 8 Strafen

Bei Verstößen gegen die satzungsgemäßen Pflichten kann der Vorstand Geldbußen in Höhe von bis zu €50,00 verhängen. Bestrafung von Vorstandsmitgliedern kann nur durch Beschluss der JHV unter Anwesenheit von mindestens 50 Mitgliedern erfolgen, wenn mindestens 2/3 der in der JHV anwesenden Mitglieder für die Bestrafung der Vorstandsmitglieder stimmen. Jeder, der sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins der Mitgliedschaft unwürdig erweist, ist vom Verein auszuschließen. Hierüber beschließt die JHV. Mitglieder, die bei der Feier durch Trunkenheit, Streit und unanständiges Benehmen das Fest gröblich stören, können auf Beschluss des Vorstandes von der weiteren Teilnahme an dem Fest ausgeschlossen werden. Wiederholen sich solche Fälle, steht es der JHV frei, solche Kameraden aus dem Verein auszuschließen. Ebenso können Kameraden ausgeschlossen werden, die sich den Anordnungen der Vereinsorgane nicht fügen.

## § 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus: 1. dem Präsidenten; 2. den Vorsitzenden; 3. den Schriftführern; 4. den Kassierern und 5. den Beisitzern. Der Vorstand wird von der JHV, die im Frühjahr stattfindet, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

König und Ehrenherr haben Sitz und Stimme beim Vorstand. Zu den Vorbereitungen für das Schützenfest, und zwar zur Unterstützung an den Festtagen, kann der Vorstand einen Festausschuss einsetzen. Der Festausschuss steht dem Vorstand helfend zur Seite. Die Anzahl der Festausschussmitglieder bestimmt der Vorstand. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Oberst und Major werden zu den Vorstandssitzungen von JHV bis zur Thronabrechnung eingeladen und haben Sitz und Stimme. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund innerhalb seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten JHV die Ergänzungswahl

vorzunehmen. Der Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Für Pferde und Kutscher hat der Schützenverein am Schützenfestsonntag und Schützenfestmontag bis nach den Umzügen Sorge zu tragen.

#### § 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Vereinsbelange zu wahren und zu fördern, die Beschlüsse der JHV vorzubereiten, über die Ausführung der Beschlüsse und die Beachtung der zu überwachen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Ohne Genehmigung der JHV kann der Vorstand Ausgaben für vereinsgebundene Angelegenheiten in unbegrenzter Höhe tätigen. Über alle Ausgaben hat der Vorstand der JHV Rechenschaft zu geben. Der Vorstand hat das Recht, für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Versammlungen, bei der Vorparade und an den Schützenfesttagen zu sorgen und kann, soweit die Interessen und das Ansehen des Vereins es erfordern, von dem Hausrecht Gebrauch machen. Eine Vorstandssitzung muss auf Antrag von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern vom Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

#### § 11 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes. Er führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und in der JHV. Der Vorsitzende kann die Versammlung jederzeit schließen, wenn dieselbe zwecklos verläuft. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht zu sprechen, aber nicht eher, bis ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Ferner steht dem Vorsitzenden das Recht zu, einem Sprecher das Wort zu entziehen, wenn von der verhandelnden Sache bedeutend abgewichen wird.

#### § 12 Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer hat die gesamten schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Ausgenommen sind die, die in das Arbeitsgebiet des Kassierers fallen. Er führt das Mitgliederverzeichnis und das Protokoll, in dem die Beschlüsse des Vorstandes und der JHV beurkundet werden. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Vorstandssitzung vorzulesen und genehmigen zu lassen.

#### § 13 Aufgaben des Kassierers

Der Kassierer führt die Geldgeschäfte des Vereins. Er hat für den pünktlichen Eingang der Beiträge und der sonstigen Forderungen des Vereins zu sorgen. Ferner ist er für die sichere Aufbewahrung der Kassenbücher und Nachweisungen verantwortlich. Kassenbestände hat er soweit wie möglich zinsbringend anzulegen.

#### § 14 Jahresrechnung

Das Rechnungsjahr geht von der JHV bis zur nächsten JHV. Der Kassierer hat die Jahresrechnung der JHV vorzulegen. Die Jahresrechnung wird von 2 Kassenprüfern geprüft, welche von der JHV gewählt werden.

### § 15 Versammlungen

Jedes Jahr findet eine ordentliche JHV statt. Außerordentliche JHV kann der Vorstand zu jeder Zeit einberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Sie muss einberufen werden, wenn mehr als ¼ der Mitglieder unter Angabe von Gründen den Antrag stellen und außerdem muss bei der Benachrichtigung die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, einfache Stimmenmehrheit entscheidet und bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 16 Bekanntmachungen

Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen JHV geschieht durch ortsübliche Aushänge und durch Veröffentlichung in der Tageszeitung. Die Regelung der Veröffentlichung aller anderen Bekanntmachungen bleibt beim Vorstand.

### § 17 Art der Abstimmung

Die Abstimmungen in den Versammlungen erfolgen mündlich. Auf Antrag muss die Abstimmung geheim, d.h. schriftlich erfolgen.

### § 18 Offiziere

Der Vorstand wählt den Oberst und den Major. Die übrigen Offiziere werden von der JHV gewählt. Falls eine Wahl nicht oder nur teilweise zustande kommt, bestimmt der Vorstand die Offiziere. Die Offiziere werden jeweils für 1 Jahr gewählt bzw. bestimmt.

### § 19 Schützenfest

Der Vorstand sowie der Festausschuss haben die nötigen Vorbereitungen für die Veranstaltung des Vereinsfestes zu treffen. Die Festzeltvergabe sowie die Leitung sämtlicher Festveranstaltungen obliegen dem Vorstand.

Die Feier des Schützenfestes besteht in Umzügen durch das Dorf, Konzerten und als Höhepunkt das Vogelschießen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an der Feier des Schützenfestes unentgeltlich teilzunehmen, nachdem es die vorgeschriebenen Beiträge entrichtet hat. Außerdem kann jedes Mitglied eine Dame frei in das Festzelt mitnehmen. Allen anderen Personen kann gegen Entrichtung eines Eintrittsgeldes Zutritt zu den Festveranstaltungen gewährt werden. Näheres über die Zulassung von fremden Personen und die Höhe des Eintrittsgeldes regelt der Vorstand mit dem Festwirt.

### § 20 Vorparade

Am Sonntag vor dem Schützenfest ist die Vorübung der Schützen. Hierbei wird ein Kranz am Platz des Festzeltes an einer Stange aufgerichtet. Anschließend ist gemütliches Beisammensein.

### § 21 Vogelschießen

Das Recht des 1. Schusses soll dem jeweiligen Pastor unserer Pfarrgemeinde obliegen. Danach folgen Vorstand, Offiziere, Festausschuss und dann die schießberechtigten Mitglieder. Die Höhe des Schussgeldes bestimmt der Vorstand. Ein Schütze kann nicht mehrmals hintereinander schießen. Personen, die aller Voraussicht nach nur vorübergehend im Bereich des Schützenvereins wohnen, können sich nicht an dem Vogelschießen beteiligen. Auch den Mitgliedern, bei denen erkennbar ist, dass sie nicht mehr im Besitz ihrer geistigen Willenskraft (z. B. erhebliche Trunkenheit) sind, kann das Vogelschießen untersagt werden. Im Streitfall entscheidet der Vorstand. Die Aufsicht beim Schießen hat der Oberst. Wer am Vogelschießen teilnehmen will, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muss zwei Jahre im Bereich des Schützenvereins wohnhaft sein;
2. Er muss mindesten 2 Jahre Mitglied des Schützenvereins sein;
3. Er muss das 21. Lebensjahr vollendet haben;
4. Er muss vor der Feuerpause mindestens einen Pflichtschuss abgefeuert haben; ist dies nicht der Fall, entscheidet der Vorstand über seine weitere Teilnahme am Vogelschießen.
5. Er darf erst nach einer Sperrfrist von 5 Jahren am Vogelschießen teilnehmen nachdem er König war;
6. Er muss im Zweifelsfall dem Vorstand den Namen seiner eventuellen Königin bekannt geben und diese muss die Zustimmung erteilen.

### § 22 Königsschuss

Derjenige, der das letzte Stück des Vogels abschießt, wird vom Vorsitzenden zum Schützenkönig ausgerufen. Sodann wird ihm vom Vorsitzenden die Königskette überreicht. Der König hat aus dem Gebiet des Schützenvereins seine Königin zu wählen.

### § 23 Rechte und Pflichten des Königs und der Königin

Der König hat zur Vervollständigung des Hofstaates einen Ehrenherrn und die Königin eine Ehrendame zu bestimmen. Der Ehrenherr muss im Bereich der Middelbauerschaft seinen Hauptwohnsitz haben. Die Ehrendamme sollte im Bereich der Middelbauerschaft ihren Hauptwohnsitz haben. Ausnahmen sind möglich aber vom Vorstand genehmigen zu lassen. Ferner steht dem König und der Königin das Recht zu, je einen Adjutanten zu bestellen. Dem König und der Königin wird für die Umzüge die Vereinskutsche gestellt.

Am Montagabend lädt der Schützenverein zum Essen folgende Angehörige des Schützenvereins mit Frauen, sowie die Geistlichkeit ein: Das neue Königs- und Ehrenpaar, beide Königsadjutanten, den Präsidenten, den Vorsitzenden, den diensthabenden Stabsoffizier mit seinem Adjutanten und das abgedankte Königs- und Ehrenpaar. Falls das amtierende Königspaar weitere Personen zum Essen einlädt, trägt es hierfür die Kosten selbst. Am Sonntagabend des Folgejahres gibt der König ein Essen und lädt dazu ebenfalls folgende Angehörige des Schützenvereins mit Frauen, sowie die Geistlichkeit ein: Beide Königsadjutanten, den Präsidenten, den Vorsitzenden und den diensthabenden Stabsoffizier mit seinem Adjutanten. Wo Sonntagabend gegessen wird, ist Angelegenheit des Königs. Die Eltern des Königs und der Königin sowie des Ehrenherrn und der Ehrendame können am Thron geladen werden und werden dort am Schützenfestmontag zu Lasten des Schützenvereins frei bewirtet. Werden die Eltern des Königs, der Königin, der Ehrendame und des Ehrenherrn am Schützenfestsonntag geladen, so ist für diese die jeweilige Umlage zu zahlen. Anwesende Ehrengäste, die Pastöre beider Konfessionen und der Bürgermeister werden ohne Zahlung des Betrages frei am Thron bewirtet. Für das nächste Schützenfest sorgt der Schützenverein für den Vogel. Für den Träger sorgt der König. Wo der Vogel bestellt wird, entscheidet der Vorstand. Das Schmücken des Wagens ist Angelegenheit des Königs nach Vorgabe des Vorstandes. Ferner muss er sich seine Adjutanten selber besorgen. Sonstige Auslagen sind noch die Trinkgelder für Kutscher, für den Empfang am Zelteingang sowie für das Ständchen der Musikkapelle.

Auf der JHV hat der König jedem anwesenden Mitglied ein Glas Bier zu spenden. Auf der Vorparade hingegen hat der König und die Königin zusammen je anwesendem Mitglied ein Glas Bier zu spenden. Die Königin bekommt den Erlös aus dem Verkauf von Armschleifen, der an der Vogelstange während des Schießens erfolgt. Für die Beschaffung muss sie selber sorgen. Ferner sorgt die Königin für das Schmücken des Vogels. Die Königskette sowie die Tanzkette sind am Dienstag nach dem Schützenfest beim Schriftführer oder Kassierer

abzugeben. Der König und die Königin stiften dem Verein je eine Plakette, die an den Ketten befestigt werden.

#### § 24 Abholen des Königspaares

Das Königspaar wird aus dem Quartier (Wohnung, Gaststätte, etc.) abgeholt, soweit diese zu dem geschlossenen Ortsteil Maria Veen gehören. Der Vorstand entscheidet im Streitfalle.

#### § 25 Änderungen der Satzungen

Die JHV kann Satzungsänderungen und Ergänzungen vornehmen. Satzungsänderungen und Ergänzungen gelten als beschlossen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Anträge jeglicher Art, die eine Satzungsänderung betreffen, müssen 6 Wochen vor der JHV beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

#### § 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins geschieht durch Beschluss der JHV und zwar müssen mindestens 9/10 aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Jedoch müssen in diesem Falle mindestens 50 % der gesamten Mitglieder anwesend sein. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte vorhandene Vereinsvermögen zur Instandhaltung des Kriegerehrenmals verwandt.

#### § 27

Alle bisher geltenden Satzungen und Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerschützenvereins Middelbauerschaft e.V. treten mit dem heutigen Tage außer Kraft.

Der Vorstand:

Manfred Inhestern

Georg Schenk

Bernhard Korte